



„Ankommen und Aufholen“ in NRW

Programmbaustein „Extra-Geld“

Handreichung zum Verfahren
Bildungsgutscheine für Bildungsanbieter

Stand November 2022

INHALT

Vorwort	3
Bildungsgutscheine 2023 – neues Formular – Verlängerung Rahmenvertrag	3
Hinweise zur Gültigkeit und Abrechnung in 2022 ausgegebener Bildungsgutscheine	3
Das Verfahren im Gesamtüberblick	4
Zulassung von Bildungsanbietern zum Verfahren	4
Ausgabe der Bildungsgutscheine, Leistungserbringung und Abrechnung	4
Umfang eines Bildungsgutscheins	4
Gültigkeitsdauer eines Bildungsgutscheins	5
Zulassung der Bildungsanbieter zum Verfahren	5
Organisationen, die als externe Bildungsanbieter zugelassen werden können	5
Link zur Online-Plattform für Beitrittsverfahren	5
Liste der zugelassenen Bildungsanbieter	5
Leistungserbringung durch die Bildungsanbieter	6
Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Schulträgern	6
Monatliche Abrechnung notwendig	7
Dokumentation der Ergebnisse der individuellen Förderung	7
Rechnungsprüfung	7

Kontakt für Rückfragen zum Verfahren Bildungsgutscheine:

DLR Projektträger; E-Mail-Adresse: ankommen_und_aufholen@dlr.de

„Ankommen und Aufholen“ in NRW – Programmbaustein „Extra-Geld“

Handreichung zum Verfahren Bildungsgutscheine für Bildungsanbieter

Stand: November 2022

Vorwort

Ziel dieser Handreichung ist, über die Organisation, Steuerung und Umsetzung des Verfahrens Bildungsgutscheine zu informieren.

Diese Handreichung richtet sich an Bildungsanbieter. Sie beschreibt, wie Bildungsanbieter zu dem Verfahren Bildungsgutscheine zugelassen werden und wie Bildungsgutscheine abgerechnet werden. Das Verfahren ist so gestaltet, dass eine möglichst große Anzahl an Bildungsanbietern zugelassen werden kann. So soll gewährleistet werden, dass die Bedarfe der unterschiedlichen Schularten und -formen mit der Maßnahme Bildungsgutscheine adressiert werden können.

Die bestmögliche Umsetzung für die Schülerinnen und Schüler kann nur mit dem vor Ort in den Schulen und bei den Schulträgern sowie den Bildungsanbietern vorhandenen Wissen erreicht werden. Eine enge Abstimmung vor Ort ist für den Erfolg der Maßnahme wichtig. Das Ministerium für Schule und Bildung dankt allen an der Umsetzung der Bildungsgutscheine beteiligten Personen für ihr Engagement bei der Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung der Folgen der Covid-19 Pandemie.

Bildungsgutscheine 2023 – neues Formular – Verlängerung Rahmenvertrag

Das Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen“ wurde vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 verlängert. Damit einher geht die Verlängerung der Fördermaßnahme „Ankommen und Aufholen“-Bildungsgutscheine bis zum Ende des Schuljahres. Schulträger entscheiden nach eigenem Ermessen, ob sie für das zweite Schulhalbjahr 2022/2023 neue Bildungsgutscheine ausgeben.

Das MSB bietet für zugelassene Bildungsanbieter eine Verlängerung des Rahmenvertrags an. Zugelassene Bildungsanbieter erhalten Ende des Jahres eine E-Mail mit dem Angebot der Vertragsverlängerung. Die Bildungsanbieter

müssen auf diese E-Mail antworten und der Vertragsverlängerung zustimmen. Wenn der Vertragsverlängerung zugestimmt wurde, dürfen auch neue in 2023 ausgegebene Bildungsgutscheine angenommen und mit den zuständigen Schulträgern abgerechnet werden. Für 2023 wird im Online-Formularschrank ein neuer Vordruck für die Abrechnung von Bildungsgutscheinen bereitgestellt.

Das Formular für in 2023 neu ausgegebene Bildungsgutscheine unterscheidet sich von dem für 2021/2022 gültigen Formular. Ein entsprechender Vordruck wird für Bildungsanbieter zur Ansicht im [Online-Formularschrank](#) verfügbar gemacht.

Hinweise zur Gültigkeit und Abrechnung in 2022 ausgegebener Bildungsgutscheine

Eine **Durchführung von Lerneinheiten im Rahmen von Bildungsgutscheinen, die in 2022 ausgegeben wurden**, ist lediglich bis zum **31. Dezember 2022** möglich. Restliche Lerneinheiten verfallen.

Die Abrechnung der bis Ende Dezember 2022 geleisteten Lerneinheiten darf noch Anfang 2023 erfolgen. Die **Abrechnung** soll möglichst **bis spätestens Ende Januar 2023** an die zuständigen Schulträger gesendet werden.

Das Verfahren im Gesamtüberblick

Zulassung von Bildungsanbietern zum Verfahren

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen schließt eine Rahmenvereinbarung mit außerschulischen Bildungsanbietern. Bei den so für das

Verfahren zugelassenen Bildungsanbietern dürfen Schülerinnen und Schüler Bildungsgutscheine einlösen, die mit den Schulträgern abgerechnet werden.



Ausgabe der Bildungsgutscheine, Leistungserbringung und Abrechnung

Die Bildungsgutscheine werden von den Schulträgern an die Schulen ausgegeben. Im Anschluss daran verteilen die Schulen / Lehrkräfte die Bildungsgutscheine im Rahmen der individuellen Förderung an Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schüler haben keinen individuellen Anspruch auf den Erhalt eines Bildungsgutscheins. Die zugelassenen Bildungsanbieter haben keinen Anspruch auf

Einlösung von Bildungsgutscheinen (Leistungsabruf). Die Wahl eines geeigneten Bildungsanbieters erfolgt durch die Schülerin bzw. den Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte, die Schule unterstützt und berät bei der Suche. Die Bildungsanbieter rechnen ihre Leistungen mit den Schulträgern ab.

Umfang eines Bildungsgutscheins

Ein Bildungsgutschein deckt zehn Lerneinheiten (LE) à 90 Minuten für individuelle Förderung in einer Kleingruppe ab. Die Kleingruppe darf bis zu sechs Schülerinnen und Schüler umfassen. Die individuelle Förderung wird in der Regel einmal wöchentlich durchgeführt.

Der finanzielle Gegenwert eines Bildungsgutscheins beträgt 200 EUR, d.h. ein Bildungsanbieter darf pro Kopf je erbrachter LE 20 EUR abrechnen.

Gültigkeitsdauer eines Bildungsgutscheins

In 2022 ausgegebene Bildungsgutscheine können bis einschließlich Dezember 2022 bei zugelassenen Bildungsanbietern eingelöst werden.

In 2023 ausgegebene Bildungsgutscheine können bis einschließlich 31. Juli 2023 bei zugelassenen Bildungsanbietern eingelöst werden.

Zulassung der Bildungsanbieter zum Verfahren

Bildungsanbieter schließen mit dem Ministerium für Schule und Bildung (MSB) eine Rahmenvereinbarung.

Der Beitritt der Bildungsanbieter zur Rahmenvereinbarung wird im Wege eines europaweiten Beitrittsverfahrens umgesetzt. Das Beitrittsgesuch zum Rahmenvertrag darf bis spätestens zum 15. März 2023 eingereicht werden. Die Bildungsanbieter müssen im Beitrittsverfahren nachweisen, dass sie vom MSB festgelegte Kriterien erfüllen und die geforderten Leistungen erbringen können. Nur Anbieter, die dies nachweisen, werden zur Rahmenvereinbarung zugelassen. Die Anbietenden erhalten hierüber eine Benachrichtigung.

In diesem Fall sendet der vom Ministerium beauftragte DLR Projektträger dem Bildungsanbieter den Link zu einem Online-Tool zu, in welchem der Anbieter seine Kontaktdaten und Angaben zu den von ihm angebotenen Leistungen einträgt. Diese Informationen werden online in einer [Liste der zugelassenen Bildungsanbieter](#) veröffentlicht. Bei den Leistungen wird (bei zulässiger Mehrfachnennung) differenziert zwischen Angeboten für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen, Angeboten für Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs und Angeboten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen.

Organisationen, die als externe Bildungsanbieter zugelassen werden können

Der Begriff Bildungsanbieter ist weit zu verstehen. Bildungsanbieter können beispielsweise Vereine, Nachhilfeinstitute, Nachmittagsschulen, Stiftungen, Anbieter für Teilhabeassistenz, Schulbegleitung und Inklusionshilfe und

Einzelunternehmer wie zum Beispiel selbständige Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten sein. Privatpersonen können nicht als Bildungsanbieter zugelassen werden.

Link zur Online-Plattform für Beitrittsverfahren

Das Beitrittsverfahren wurde mit EU-Bekanntmachung im europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Über den in der EU-Bekanntmachung veröffentlichten [Link](#) zur Vergabepattform des Landes NRW (<https://www.evergabe.nrw.de/VMPSatellite/notice/CXPNYHNDG5/documents>) erhalten Bildungsanbieter Zugriff auf die zu unterzeichnende Rahmenvereinbarung nebst der „Anlagen Qualitätskriterien“ und „Leistungsbeschreibung“ und weitere auszufüllende Unterlagen. Die für den Beitritt zur Rahmenvereinbarung zu erfüllenden Qualitätskriterien sind in der Bekanntmachung (insb. Abschnitt III.2.2 Bedingungen für die Ausführung des Auftrags) und in der Anlage zur Rahmenvereinbarung „Anlage 2 – Qualitätskriterien“ aufgeführt. Bildungsanbieter, die der Rahmenvereinbarung beitreten möchten, müssen die relevanten Unterlagen unter dem zu-

vor genannten Link zur Vergabepattform abrufen und die ausgefüllten Dokumente über die Plattform hochladen. Folgende Dokumente müssen vollständig und nachvollziehbar vorliegen, damit Anbietende zur Rahmenvereinbarung zugelassen werden können:

- Ausgefüllte Fassungen der Formulare I bis XII
- Unterzeichnete Fassung der Rahmenvereinbarung
- Nachweis der Organisationsform der Anbieterin / des Anbieters (vgl. zur Form des Nachweises 1. Spiegelstrich, Ziff. III.2.2 der EU-Bekanntmachung).

Eine Handreichung zum technischen Ablauf des Beitrittsverfahrens finden Sie im [Online-Formularschrank](#).

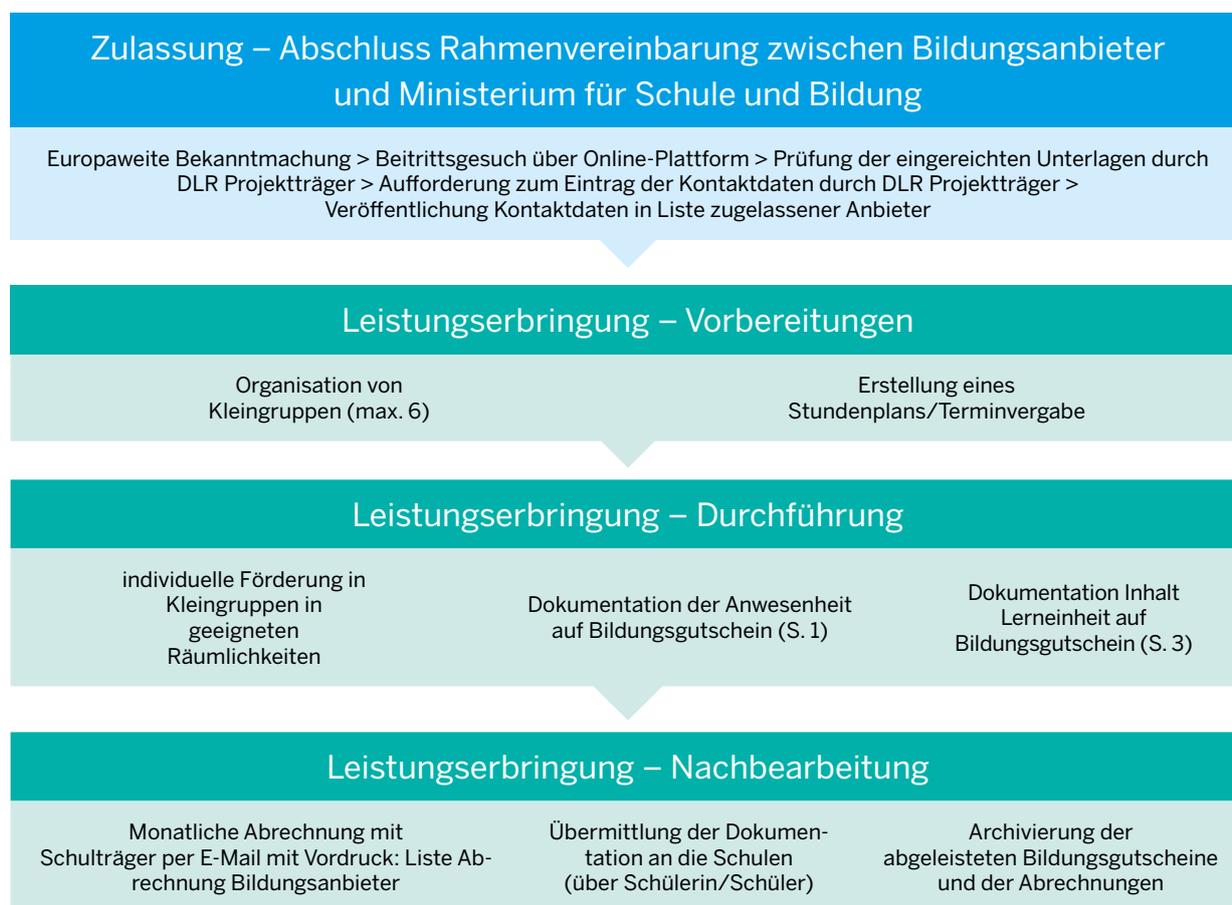
Liste der zugelassenen Bildungsanbieter

Sobald die Daten des Bildungsanbieters in der [Liste der zugelassenen Bildungsanbieter](#) veröffentlicht sind,

können Schülerinnen und Schüler Bildungsgutscheine beim Anbieter einlösen.

Leistungserbringung durch die Bildungsanbieter

Die vom Bildungsanbieter zu erbringenden Leistungen sind in der Rahmenvereinbarung und der „Anlage Leistungsbeschreibung“ detailliert aufgeführt. Die Unterlagen sind in der oben genannten Plattform zu finden.



Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Schulträgern

Die Abrechnung beim Schulträger erfolgt monatlich. Die Bildungsanbieter dokumentieren die erbrachten Lerneinheiten (LE) im „[Vordruck: Liste Abrechnung Bildungsanbieter](#)“. Auf dem Formular trägt der Anbieter seine Kontaktdaten ein und gibt an, wie viele Lerneinheiten je Bildungsgutschein im Abrechnungsmonat erbracht wurden. Dieses Formular enthält die Bildungsgutscheinnummern (BG-Nrn.) und keine persönlichen Daten der geförderten Schülerinnen und Schüler. Das ausgefüllte Formular (Scan) soll per E-Mail an den Schulträger gesendet werden. Die Kontaktdaten des Schulträgers sind dem Anbieter bekannt, sie stehen auf dem Bildungsgutschein. Der Schulträger überweist den entsprechenden Rechnungsbetrag, der sich aus der Anzahl der geleisteten LE

und dem festgelegten Vergütungssatz ergibt. Die Bildungsgutscheine sollen hier nicht mit vorgelegt werden, sind aber als zahlungsbegründender Beleg vom Bildungsanbieter aufzubewahren und im Falle einer stichprobenhaften Prüfung vorzulegen.

Nicht erbrachte Leistungen dürfen nicht abgerechnet werden. Erscheint eine einzelne Schülerin bzw. ein einzelner Schüler entschuldigt oder unentschuldigt nicht zu einem Termin, darf die Lerneinheit für diese Schülerin bzw. diesen Schüler nicht abgerechnet werden. Es besteht kein Anspruch seitens der Schülerinnen und Schüler, dass versäumte Lerneinheiten nachgeholt werden.

Monatliche Abrechnung notwendig

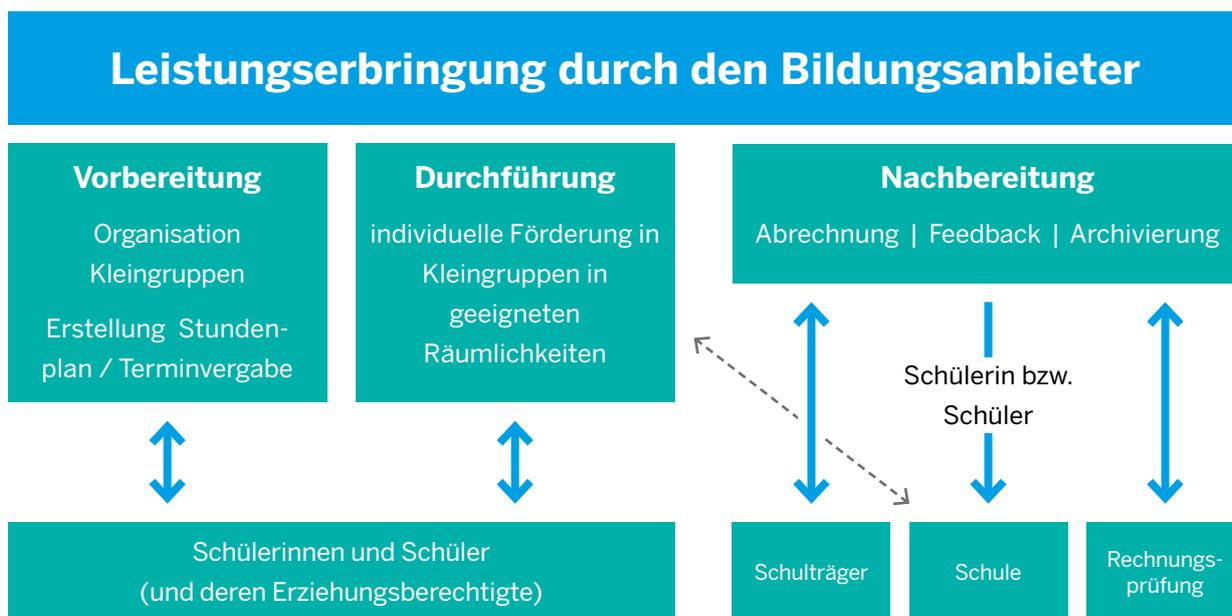
Bitte rechnen Sie monatlich ab. Die Bildungsgutscheine haben ein „Verfallsdatum“. Zwei Monate nachdem der Bildungsgutschein von der Schule ausgegeben wurde, soll er zumindest erstmalig eingelöst worden sein. Ein Bildungsgutschein, der drei Monate nachdem er von der Schule ausge-

geben wurde, noch nicht von einem Bildungsanbieter beim Schulträger zumindest teilweise abgerechnet wurde, kann vom Schulträger nach Rücksprache mit der Schule ungültig gemacht werden.

Dokumentation der Ergebnisse der individuellen Förderung

Der Bildungsanbieter dokumentiert die erbrachte individuelle Förderung auf dem Bildungsgutschein. Wenn die Förderung abgeschlossen ist, also nach der letzten Lerneinheit, übergibt der Bildungsanbieter der Schülerin bzw. dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten eine Kopie der ausgefüllten Dokumentation (S. 2 und 3 des Bildungsgutscheins). Die Dokumentation enthält Angaben zu den

bearbeiteten Themen und zum erreichten Lernstand und Lernfortschritt. Die Dokumentation wird von der Schülerin bzw. vom Schüler an die entsendende Lehrkraft in der Schule als Feedback zur individuellen Förderung übergeben. In der Schule erfolgt auf dieser Basis und der erbrachten Leistungen im Unterricht weitere Beratung und Förderung.



Rechnungsprüfung

Zu archivierende Unterlagen werden von den Bildungsanbietern für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum archiviert. In der Regel beträgt dieser gesetzlich vorgesehene Zeitraum zehn Jahre. Der Bildungsanbieter ist für eine rechtskonforme Bestimmung des Zeitraums selbst verantwortlich.

Die Originale der Bildungsgutscheine und die Originale der „Liste Abrechnung Bildungsanbieter“ verbleiben beim Bildungsanbieter. Im Falle einer vertieften Prüfung sind diese der prüfberechtigten Stelle vorzulegen.

Die Bildungsanbieter weisen die Verwendung gegenüber den Schulträgern mit der monatlichen Abrechnung durch die Einsendung eines Scans der „Liste Abrechnung Bildungsanbieter“ nach, weitere Belege sind nicht einzureichen.